

Satzung des Schulvereins der Grundschule am Burggraben

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule am Burggraben e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungsweg wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule am Burggraben in Stade zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigtem Zweck. Mit den beschafften Mitteln sollen unter anderem folgende Vorhaben umgesetzt werden:
 - Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für Arbeitsgemeinschaften, Workshops, Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen
 - Beschaffung von Unterrichts- und Sachmitteln, Ausbildungsmaterialien, Ausstattungsgegenständen und -geräten
 - Unterstützung benachteiligter Schüler/Innen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden, die die Grundschule am Burggraben unterstützen und den Vereinszweck fördern will (§ 2).
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Jahr im Rückstand bleibt, so kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen eine Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart zusammen. Optional können bis zu vier weitere Beisitzer oder ein Schriftführer und bis zu drei weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wobei die Einberufung per E-Mail genügt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung/Aufhebung und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stade mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Grundschule am Burggraben zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft.

Stade, den 07.06.2018